Vortrag des Herrn Stadtrath Jochmus über die Invaliden- und Altersversicherung, gehalten im Handwerkermeister-Verein am 10. d. Mts.

Meine Herren!

Sie haben gewünscht, von mir einen Vortrag über das neue Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung zu hören, welches nun bestimmt am 1. Januar in Kraft treten wird, nachdem jetzt alle dazu nöthigen Vorbereitungen getroffen sind. Sie werden von mir nicht allgemeine Betrachtungen erwarten über die Segnungen dieses neuen Gesetzes, das in der staatlichen Fürsorge für den Schutz der arbeitenden Bevölkerung gegen Erwerbslosigkeit und Krankheit gewissermaßen den Schlußstein unserer sozialpolitischen Gesetzgebung bildet. Vielmehr wünschen Sie eine Anleitung für praktische Handhabung des Gesetzes, besonders mit Rücksicht auf die Pflichten und Rechte, welche dem Arbeitgeber und speziell dem Handwerker daraus erwachsen. Verschiedentlich werden Sie schon Gelegenheit gehabt haben, sich über den Inhalt des neuen Gesetzes zu unterrichten. Bei den großen Schwierigkeiten dieselben wird es Ihnen aber doch willkommen sein, noch einmal eine vollständige Uebersicht über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes zu erhalten, an welche sich dann naturgemäß die Erörterungen über einzelne praktische Fragen anglidern werden.

Unsere bisherige Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung sicherte den gewerblichen Arbeitern bei Krankheiten auf eine gewisse Zeitdauer unentgeltliches Heilverfahren und theilweisen Ersatz für den Ausfall an Arbeitsverdienst und bei Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen Betriebsunfall herbeigeführt war, eine lebenslängliche Rente zu. Unversorgt waren aber noch Diejenigen, welche durch Krankheit, schnellen Verbrauch ihrer Kräfte oder einen sonstigen Unglücksfall dauernd erwerbsunfähig wurden oder deren Erwerbsfähigkeit durch hohes Alter gemindert wurde. Diese Lücke soll das neue Gesetz ausfüllen, und es gewinnt gleich eine besondere Bedeutung dadurch, daß es den Kreis der Versicherten erheblich erweitert. Nicht nur die gewerblichen Arbeiter sollen die Wohlthaten des Gesetzes genießen, sondern im Allgemeinen alle diejenigen Personen, welche auf ein kleineres Einkommen angewiesen sind und deren es deshalb besonders schwer wird, sich allein aus eigener Kraft für die Tage der Erwerbsunfähigkeit und des Alters den nothwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Von diesem Grundsatz ausgehend erklärt das Gesetz außer den eigentlichen gewerblichen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts und den Betriebsbeamten bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mk. auch sämmtliche männlichen und weiblichen Dienstboten für versicherungspflichtig und dehnt ferner den Versicherungszwang auch auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, deren Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, aus. Zu bemerken ist dabei, daß auch alle nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen, was bekanntlich bei der Krankenversicherung nicht der Fall ist. Ausgenommen sind hiervon nach einem neuerlichen Beschluß des Bundesraths nur diejenigen vorübergehend beschäftigten Personen, welche nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts sondern lediglich um einen kleinen Nebenverdienst zu haben oder aushilfsweise Arbeiten übernehmen. Eine Einschränkung gegenüber der Krankenversicherung liegt aber wiederum darin, daß die Berechtigung und Verpflichtung zur Versicherung erst mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre beginnt und daß nur solche Personen, welche Bezüge in baarem Geld (Gehalt, Lohn oder Tantièmen) erhalten, versicherungspflichtig sind. Wer, wie die meisten Hauskinder und Lehrlinge nur freien Unterhalt, als Wohnung, Beköstigung, Kleidung und ein Taschengeld erhält, ist nicht versicherungspflichtig; und dies hat seinen Grund darin, daß bei solchen Personen ein Abzug der Versicherungsbeiträge vom Lohn nicht stattfinden kann. Ehemänner, die im Geschäft ihrer Frau arbeiten, sind niemals versicherungspflichtig.

Neben der Klasse der Versicherungspflichtigen steht dann noch die Klasse Derjenigen, welche berechtigt sind, sich freiwillig zu versichern. Es sind dies die kleinen selbstständigen Handwerker und sonstigen Betriebsunternehmer, welche der Regel nach allein ohne einen Gehülfen arbeiten, und die sog. Hausgewerbetreibenden, welche selbstständige Gewerbetreibende sind oder in ihren eigenen Werkstätten für andere Gewerbetreibende arbeiten, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und nicht bereits invalide sind. Im einzelnen Falle wird der Unterschied zwischen einem Hausgewerbetreibenden und einem gegen Lohn beschäftigten Gehülfen nicht immer leicht zu finden sein; denn bekanntlich kommt es ja oft vor, daß Handwerksmeister Gehülfen außerhalb ihrer Werkstatt in deren eigener Wohnung beschäftigen; und es ist auch wohl nicht selten, daß ein Handwerker, welcher früher als selbstständiger Meister arbeitete, nur noch als Gehülfe für einen anderen Meister thätig ist. Hat ein solcher Handwerker keine weitere Verbindung mit dem Publikum und sieht er zu seinem Arbeitgeber in demselben Lohnverhältniß wie dessen übrige Gesellen, so ist er nicht als Hausgewerbetreibender sondern als versicherungspflichtiger Gehülfe anzusehen. Wo in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, empfiehlt sich eine ausdrückliche Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Versicherungspflicht des Letzteren; und in Zweifel wird man immer lieber annehmen müssen, daß ein versicherungspflichtiges Verhältniß vorliegt. Zu den kleinen Betriebsunternehmern, welche nicht versicherungspflichtig aber zur Selbstversicherung berechtigt sind, gehören auch die selbstständigen Dienstleute und Kofferträger, die Aufwärterfrauen, Waschfrauen, Nähterinnen und andere Personen, welche regelmäßig von Haus zu Haus gehen, um bestimmte Arbeiten für die verschiedensten Kunden zu verrichten; um die Versicherung solcher Personen brauchen sich also die Haushaltungsvorstände, welche sich von ihnen Dienste leisten lassen, nicht zu kümmern. Zu den Dienstboten gehören selbstverständlich nicht solche Personen, welche eine höhere wissenschaftliche oder gesellschaftliche Bildung haben, wie Gesellschafterinnen, Erzieherinnen, Hauslehrer, Krankenpflegerinnen in öffentlichen Krankenhäusern.

Staatsbeamte und Kriminalbeamte, welche mit Pensionsberechtigung angestellt sind, unterliegen der Versicherungspflicht nicht, wohl aber die durch beschäftigte Kanzlisten. Auf Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden Diejenigen, welche eine Pension oder Wartegelder aus öffentlichen Mitteln oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen. Der Befreiungsantrag würde hier an den Magistrat zu richten sein. An sich kann aber der Fall sehr wohl vorkommen, daß die Empfänger einer Unfallrente noch in einem gewissen Grade erwerbsthätig und daher auch versicherungspflichtig ist.

Das Gesetz trifft noch besondere Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen die Mitglieder gewissen ähnlichen Zwecken dienender Kassen von der Versicherungspflicht befreit werden können; deren Erörterung würde aber hier zu weit führen.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß die Versicherung selbstverständlich nur für solche Personen zulässig ist, welche nicht schon im Zustand der Erwerbsunfähigkeit sind; die Versicherungspflicht und die Selbstversicherung ist daher ausgeschlossen bei denjenigen Personen, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen.

Ehe wir nun dazu übergehen, von dem Wesen der Invaliditäts- und Altersrente, von den Bedingungen, unter welchen eine solche Rente erworben wird und von der Berechnung der Renten zu sprechen, wird es sich empfehlen, mit einigen Worten die Organisation zu streifen, auf welche das ganze Gesetz aufgebaut ist. Es ist hier in den Versicherungs-Anstalten neben den bisherigen Kassen- und Berufsgenossenschaften eine ganz neue Organisation geschaffen. In Preußen ist bekanntlich für jede Provinz, in Verbindung mit der Provinzialverwaltung, eine Versicherungs-Anstalt errichtet, an deren Spitze ein aus Staatsbeamten sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bestehender Vorstand steht. Neben dem Vorstande steht ein aus Wahlen der Krankenkassen des Bezirks hervorgegangener Ausschuß, welcher in der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt aus je 15 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammengesetzt ist, und welchem im Allgemeinen diejenigen Aufgaben zugewiesen sind, die sonst der Generalversammlung zufallen. Als Organe der Versicherungsanstalten fungiren die aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten gewählten Vertrauensmänner und die Kontrollbeamten, welche für die einzelnen Kreise, also auch für den hiesigen Stadtkreis ernannt werden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Gewährung von Renten dienen die Schiedsgerichte, die in Preußen für jeden Kreis, mithin auch für unseren Stadtkreis gebildet werden. Der Vorsitz in diesen Schiedsgerichten wird einem öffentlichen Beamten übertragen, während die Besitzer von dem Ausschuß der Versicherungsanstalt je zur Hälfte aus der Zahl der Arbeitgeber und Versicherten gewählt werden. Neben diesen neugeschaffenen Organen haben die Bezirksregierungen als obere Verwaltungsbehörden sowie die Landräthe und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Magistrate als untere Verwaltungsbehörden eine umfassende Thätigkeit zu entwickeln; desgleichen haben die örtlichen Polizeiverwaltungen und in den größeren Städten, die wie Halle in Polizeireviere eingetheilt sind, diese letzteren einen großen Antheil an der Verwaltung.

Haben wir so einen Ueberblick über die allgemeine Organisation gewonnen, und wollen wir jetzt auf das eigentliche Wesen der Versicherung übergehen, so beschäftigt uns zuerst die Zahlung der Beiträge. Während nach dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die Beiträge von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern allein aufzubringen sind, tritt hier mit Rücksicht auf die besondere Höhe der aufzubringenden Mittel das Reich als dritter Beitragsverpflichteter hinzu und zwar dergestalt, daß das Reich zu jeder einzelnen Invaliden- und Altersrente einen Zuschuß von 50 Mk. zahlt. Im Uebrigen werden die durch das Statut der Versicherungsanstalt festzusetzenden Beiträge von den Arbeitgebern und den Versicherten je zur Hälfte aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes der Versicherten bemessen, und um hierfür einen festen Anhalt zu finden hat man für den Jahresarbeitsverdienst der Versicherten vier Lohnklassen gebildet:

Klasse 1	bis zu 350 Mk.	einschließlich
„ 2	von mehr als 350 bis 550 Mk.	
„ 3	von mehr als 550 bis 850 Mk.	
„ 4	von mehr als 850 Mk.	

Die Einreihung in diese Lohnklassen erfolgt für die Mitglieder von Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen nach dem dreihundertfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns, welcher für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebend ist; ist also in einer Ortskrankenkasse der durchschnittliche Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter auf 2,50 Mk. festgesetzt, so gilt der dreihundertfache Betrag hiervon mit 750 als Jahresarbeitsverdienst des Versicherten, welcher demnach der dritten Lohnklasse angehört. Für Personen, welche einer der genannten Kassen nicht angehören, gilt als Jahresarbeitsverdienst der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für die hiesige Stadt auf 2,20 Mk. für erwachsene männliche Personen und 1,40 Mk. für erwachsene weibliche Personen festgesetzt ist, so daß sich der Jahresarbeitsverdienst für Männer auf 660 Mk. und für Frauen auf 330 Mk. beziffert. Die wöchentlich zu zahlenden Beiträge betragen für die ersten zehn Jahre

in Lohnklasse 1	14	Pfg.
„ „ 2	20	„
„ „ 3	24	„
„ „ 4	30	„

und sind je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Versicherten zu zahlen.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Magistrat eine Zusammenstellung angefertigt, aus der Jeder ersehen kann, welcher Lohnklasse er angehört, und welche wöchentlichen Beiträge für ihn zu zahlen sind. Diese Zusammenstellung ist auf den Korridoren des Rathhauses, in sämmtlichen Polizei-Kommissariaten, in den Kassenlokalen der hiesigen Krankenkassen und an verschiedenen anderen Stellen zu Jedermanns Einsicht angeschlagen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten können auch die Beiträge einer höheren Lohnklasse, zu welcher der Versicherte nach seinem Jahresarbeitsverdienst nicht gehört, entrichtet werden, um dem letzteren eine höhere Rente zu sichern. Bekanntlich werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die sog. Quittungskarten entrichtet. Diese Quittungskarten, von denen ich einige Exemplare hier zur Ansicht zirkuliren lasse, enthalten für die 52 Wochen des Jahres 52 Felder zum Einkleben von Marken. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß am 1. Januar jeder Versicherungspflichtige sich im Besitz einer solchen Karte befindet. Auf Grund der Eingehung in die neuesten Klassensteuer-Veranlagungs-Zettel ist vom Magistrat ein Verzeichniß der sämmtlichen versicherungspflichtigen Personen aufgestellt, und allen in diesem Verzeichniß aufgeführten Personen wird vor dem 1. Januar von Amtswegen eine Quittungskarte nebst einer kurzen Belehrung über die Vortheile, welche ihnen die Versicherung gewährt, zugestellt werden. Da aber leider jene Veranlagungszettel oft sehr unvollständig und unzuverlässig ausgefüllt werden, so ist es unvermeidlich, daß verschiedentlich Quittungskarten an solche Personen kommen, welche gar nicht versicherungspflichtig sind, und dadagegen andererseits versicherungspflichtige Personen keine Quittungskarte erhalten. Sollte Letzteres vorkommen, so hat der betreffende Versicherungspflichtige sich sofort nach dem 1. Januar nach den Räumen des bisherigen Krankenversicherungsamts auf dem Rathhause zu begeben, wo ihm seine Quittungskarte ausgehändigt wird. Wenn möglich sind beim Erfordern der Karten auf dem Rathhause Legitimationspapiere wie Geburtsurkunden, Confirmationsscheine oder Militärpässe vorzulegen. Auch allen Arbeitgebern ist dringend zu empfehlen genau darauf zu achten, daß ihre Arbeiter und Gehülfen sich sofort nach dem 1. Januar im Besitz einer Quittungskarte befinden, da sie sonst wegen nicht rechtzeitiger Verwendung der Beitragsmarken bestraft werden könnten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so kann der Arbeitgeber für dessen Rechnung eine solche anschaffen und den verausgabten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung abziehen. Später hat Jeder selbst für Beschaffung seiner Quittungskarte zu sorgen, und zwar sind die hiesigen Polizei-Kommissariate für die Zukunft mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten beauftragt. Die Beitragsmarken werden für jede Versicherungsanstalt, besonders für die vier Lohnklassen in verschiedenen Farben zum Werthe von 14, 20, 24 und 30 Pfg. hergestellt, und außerdem werden noch sogen. Doppelmarken gefertigt, von denen später die Rede sein wird. Der Verkauf dieser Marken geschieht durch sämmtliche Postanstalten. Man kann dieselben in größeren Mengen ankaufen, um sie nach und nach zu verwenden.

Jeder Arbeitgeber ist nun verpflichtet, für die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die ihrer Lohnklasse entsprechenden Marken der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts jedesmal bei der Lohnzahlung in die Quittungskarte einzukleben. Wo also die Lohnzahlung allwöchentlich am Sonnabend stattfindet, sind die Marken allsonnabendlich einzukleben; findet aber, wie z. B. bei Dienstboten, die Lohnzahlung vierteljährlich statt, so sind auch die Marken für das ganze vergangene Vierteljahr bei der Lohnzahlung auf einmal einzukleben. Ist eine versicherungspflichtige Person in einer und derselben Woche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt gewesen, so hat derjenige Arbeitgeber die Marke einzukleben, bei welchem der Betreffende zuerst in der Woche gearbeitet hat. Ist also z. B. ein Geselle bei einem Handwerksmeister nur an einem Montag und Dienstag beschäftigt gewesen, so muß letzterer doch die Beitragsmarke für die ganze Woche einkleben und für den halben Werth dieser Marke aus eigenen Mitteln aufkommen. Wird aber ein Versicherungspflichtiger, z. B. ein Geselle, welcher in seiner Wohnung für verschiedene Meister arbeitet, gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so sind dessen sämmtliche Arbeitgeber gemeinschaftlich zum Einkleben der Marke verpflichtet; sofern nicht ermittelt werden kann, bei welchem Arbeitgeber der Versicherte hauptsächlich beschäftigt wird; da aber thatsächlich nur Einer das Einkleben besorgen kann, so wird hierüber in der Regel eine Einigung zwischen den Arbeitgebern und dem Versicherten herbeigeführt werden müssen.

Besondere Schwierigkeiten können entstehen bei der Beitragsleistung für solche Arbeiter, welche im Akkord außerhalb der Werkstätte des Arbeitgebers arbeiten. Wenn nämlich nicht festgestellt werden kann, wie viele Arbeitstage auf die Akkordarbeit verwendet sind, so soll der Beitrag für diejenige Arbeitszeit entrichtet werden, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Der Arbeitgeber wird daher in solchen Fällen, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sich genau klar machen müssen, wieviel Zeit zu der Akkordarbeit erforderlich war; und wenn nach dieser Berechnung noch einige Tage in die neue Woche fallen, so wird er bei Bezahlung der Akkordarbeit für diese Woche die Marke noch einkleben müssen.

Zum Zwecke des Marken-Einklebens muß der Versicherte jedesmal bei der Lohnzahlung dem Arbeitgeber seine Quittungskarte vorlegen. Er kann sie dem Arbeitgeber aber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Aufbewahrung übergeben, und dies wird wohl die Regel werden, da im Allgemeinen die Karte, welche ja die Grundlage für den ganzen Rentenanspruch bildet, bei dem Arbeitgeber besser aufgehoben sein wird als bei dem Versicherten.

Der Arbeitgeber legt also gerade wie bei der Krankenversicherung zunächst die vollen Beiträge aus und ist berechtigt, die auf den Versicherten entfallende Hälfte derselben, sobald er ihm die Verwendung der Beiträge nachgewiesen hat, diesem bei der Lohnzahlung zu kürzen; aber auch hier gilt wie bei der Krankenversicherung, daß nur die Beiträge für die zwei letzten Lohnzahlungsperioden von dem Lohn in Abzug gebracht werden dürfen. Hat der Abzug nicht rechtzeitig stattgefunden, so hat also z. B. ein Arbeitgeber, der wöchentlich seine Löhne auszahlt, aus Versehen die Marken nicht rechtzeitig verwendet, so daß er auf einmal für vier Wochen Marken einkleben muß, so fallen ihm für die ersten beiden Wochen die Beiträge voll zur Last. Wenn sich bei der Abrechnung Bruchpfennige ergeben, so sind diese für die Arbeitgeber nach oben und für die Versicherten nach unten abzurunden. Natürlich steht es den Arbeitgebern auch frei, auf den Abzug bei der Lohnzahlung zu verzichten und die vollen Beiträge allein zu übernehmen. Es ist aber dringend zu wünschen, daß dies nur in besonderen Ausnahmefällen geschieht, da sonst der erzieherische Zweck des Gesetzes, den Arbeiter zum Sparen zu zwingen vereitelt werden würde. Will ein Arbeitgeber seinen Gehülfen oder Dienstboten die neuen Abzüge nicht zumuthen, so thut er besser, denselben eine entsprechende Lohnerhöhung zu gewähren, damit sie immer das Bewußtsein behalten, aus eigenen Mitteln zur Ersparung ihrer Renten beizutragen; oder er kann ihnen die gemachten Abzüge später als Prämie für treue Dienste wieder zu Gute kommen lassen. Uebrigens werden die Beiträge, wie sie für die ersten zehn Jahre festgesetzt sind, weder den Arbeitgeber noch den Versicherten übermäßig belasten. Auf das ganze Jahr zu 52 Wochen berechnet beträgt die auf jeden Theil entfallende Hälfte in Lohnklasse 1 3,64 Mark, in Lohnklasse 2 5,20 Mark, in Lohnklasse 3 6,24 Mark und in Lohnklasse 4 7,80 Mark.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Beitragszahlung über die Höhe der Beiträge und über die Zulässigkeit der Abzüge entscheidet bei uns der Magistrat vorbehaltlich der weiteren Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten.

Arbeitgeber, welche die Marken nicht rechtzeitig einkleben oder falsche Marken, z. B. solche einer anderen Versicherungs-Anstalt oder einer zu niedrigen Lohnklasse verwenden, sowie Diejenigen, welche bei der Lohnzahlung unzulässige Abzüge machen oder mit ihren Arbeitern besondere den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Verabredungen zu deren Nachtheil treffen, desgleichen Diejenigen, welche die in ihrer Verwahrung befindliche Quittungskarte dem Arbeiter nicht nach Einklebung der Marken jederzeit auf dessen Verlangen aushändigen, werden mit empfindlicher Strafe bedroht. Eine ganz besonders schwere Strafe ist aber für den Fall angedroht, daß ein Arbeitgeber in die Quittungskarte Urtheile über die Führung oder die Leistungen des Inhabers oder sonstige Vermerke einträgt, mögen dieselben auch nur in gewissen wenig in die Augen fallenden Zeichen bestehen. Quittungskarten, welche derartige Vermerke enthalten, sind von jeder Behörde einzubehalten. Auch ist zum Schutze der Versicherten bestimmt, daß dieselben auf ihre Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der älteren beanspruchen können.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden in der Weise durch neue ersetzt, daß die nachweislich geleisteten Beiträge von den Polizeirevierbeamten durch einen entsprechenden Vermerk in die neue Karte übertragen werden.

Wie schon bemerkt, reicht die Quittungskarte zum Einkleben von Marken für ein volles Jahr, und selbstverständlich dürfen für ein Jahr nicht mehr als 52 Marken eingeklebt werden. Die vollgeklebte Karte hat der Versicherte ohne Verzug bei seinem Polizei-Kommissariat einzureichen. Hier werden die Beträge der sämmtlichen eingeklebten Marken zusammengerechnet, und wenn der Versicherte im Laufe des Jahres verschiedenen Lohnklassen angehört hat, so ist auch festzustellen, wieviel Beitragswochen ihm für die einzelnen Lohnklassen anzurechnen sind. Ueber die Endzahlen, welche sich hiernach ergeben, wird dem Versicherten eine Bescheinigung ausgestellt, und gleichzeitig erhält derselbe eine neue Quittungskarte zum weiteren Einkleben der Marken, während die alte dem Vorstand der Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung eingesandt wird. Die Versicherungsanstalt, deren Namen die erste Quittungskarte des Versicherten trägt, sammelt für denselben die sämmtlichen Karten in einem besonderen Fache; und es müssen deshalb bei den Versicherungsanstalten große Kartensäle mit einer Anzahl Fächern eingerichtet werden. Da die Zahl der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18901213031/fragment/page=0001

sämmtlichen Versicherten im Deutschen Reiche auf ungefähr 11 Millionen veranschlagt wird, können Sie sich ein Bild machen, welchen Umfang diese Einrichtung annehmen wird. Die ausgestellten Bescheinigungen müssen die Versicherten sich sorgfältig aufheben, weil sie sich nach denselben ihren Anspruch auf Invaliden- und Altersrente mit Leichtigkeit berechnen können. Halten sie die Aufrechnung für unrichtig, so können sie innerhalb 14 Tagen bei dem Polizeirevier Einspruch erheben; und gegen die hierauf ergehende Entscheidung ist noch der Rekurs an die Polizeiverwaltung zulässig.

Es werden nun aber nicht immer für sämmtliche 52 Wochen des Jahres Marken eingeklebt werden, weil für jeden Arbeiter die Verpflichtung zur Beitragsleistung nur so lange besteht, als er sich in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung befindet. Während der Dauer der Beschäftigungslosigkeit ist Niemand zum Einkleben von Marken verpflichtet. Trotzdem werden aber gewisse Unterbrechungen der Beitragsleistung so angesehen, als wenn die Beiträge fortgesetzt weiter gezahlt worden sind. Dies ist der Fall bei solchen Personen, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben und während der Dauer desselben erkrankt sind, für die Dauer der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, wenn dieselbe länger als 7 Tage dauert; und dasselbe gilt für die Dauer militärischer Dienstleistungen, denen sich die Versicherten behufs Erfüllung der Wehrpflicht unterziehen. Eine Ausnahme findet nur statt, soweit eine Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, und bei solchen Krankheiten, welche der Betreffende sich vorsätzlich, bei Begehung eines Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Diese Zeiten werden sowohl bei Berechnung des Rentenbetrages, sowie bei Berechnung der Wartezeit, wovon später die Rede sein wird, als Beitragszeiten gerechnet. Zum Nachweise von Krankheiten sind von dem Vorstand der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört hat, Bescheinigungen nach einem vorgeschriebenen Formular auszustellen; und für diejenigen, welche einer Krankenkasse nicht angehören, wird die Bescheinigung durch den Magistrat ausgestellt.

Militärische Dienstleistungen werden durch Vorlegung der Militärpapiere nachgewiesen.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Arbeiter im Durchschnitt nicht während sämmtlicher Wochen des Jahres in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen werden, berechnet das Gesetz die Beitragsleistungen nach sogenannten Beitragsjahren von 47 Wochen.

Welche Bedeutung dieses Beitragsjahr hat, werden wir jetzt sehen, wenn wir von den Ansprüchen handeln, welche durch die Beitragszahlung gesichert werden sollen, von der Invaliden- und Altersrente und von den Bedingungen, unter welchen diese Rentenansprüche erworben werden. Invaliden-Rente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig geworden ist; und ausnahmsweise wird dieselbe auch bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gewährt, insoweit ein Versicherter länger als ein Jahr an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit leidet. Altersrente erhalten dagegen diejenigen Versicherten, welche das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, wegen der durch das Alter eingetretenen Verminderung ihrer Arbeitsfähigkeit. Naturgemäß muß die Invaliden-Rente, welche eine Entschädigung für die volle Erwerbsfähigkeit darstellt, höher sein als die Altersrente, die nur für die Verminderung der Erwerbsfähigkeit entschädigen soll; und wenn der Empfänger einer Altersrente nachträglich in Folge eingetretener voller Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Invalidenrente erhält, so fällt die Altersrente weg. Erwerbsunfähigkeit wird dann angenommen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens den dritten Theil seines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes während der letzten fünf Beitragsjahre zu verdienen; und dieser Durchschnitt wird ziemlich künstlich berechnet nach den Lohnklassen, in welchen sich der Versicherte befunden hat, in Verbindung mit dem üblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter. Ist die Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall herbeigeführt, so ist die Invalidenrente vorläufig festzustellen und auszuzahlen, und fällt erst von dem Zeitpunkt ab weg, von welchem ab die Unfallrente thatsächlich ausgezahlt wird. Versicherten, welche sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Vergehens zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu.

Im Uebrigen kommt es für die Erlangung der Invaliden- und Altersrente darauf an, daß die vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt ist. Nach allgemeinen Versicherungsgrundsätzen kann ein Rentenanspruch erst entstehen, nachdem der Versicherte für eine gewisse Zeit Beiträge gezahlt hat, welche einen Ausgleich der verschiedenen Risiken ermöglichen; und mit Rücksicht hierauf ist bestimmt, daß nur Diejenigen, welche für fünf Beitragsjahre d. h. für 235 Wochen Beiträge gezahlt haben, Invalidenrente beanspruchen können. Für die Altersrente ist dagegen eine Wartezeit von 30 Beitragsjahren d. h. von 1410 Beitragswochen festgesetzt. Für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aber im Interesse der Versicherten besondere Uebergangs-Bestimmungen erlassen, welche diese Wartezeit abkürzen. Bei der Invalidenrente vermindert sich die Wartezeit für diejenigen, welche innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem 1. Januar 1891 erwerbsunfähig werden, und welche mindestens für 47 Wochen Beiträge gezahlt haben, um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem 1. Januar 1891 und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach dem Gesetz die Versicherungspflicht begründet haben würde. Vor dem 26. November 1891 kann daher kein Versicherter Invalidenrente beanspruchen, weil vor diesem Termin Niemand für 47 Wochen Beiträge entrichtet haben kann. Ist aber diese Voraussetzung erfüllt, so erhält der Versicherte, welcher am 26. November 1891 erwerbsunfähig wird, eine Rente, wenn er nachweisen kann, daß er in der Zeit vom 26. November 1886 bis zum 1. Januar 1891 mindestens 235 weniger 47 also mindestens 188 Wochen hindurch in einer Beschäftigung gestanden hat, welche nach dem Gesetz versicherungspflichtig gewesen wäre. Noch günstiger sind die Uebergangs-Bestimmungen bei der Altersrente für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1891 das vierzigste Lebensjahr bereits vollendet haben und daher die dreißigjährige Wartezeit bis zum vollendeten 70sten Lebensjahre nicht mehr zurücklegen könnten. Für diese Personen verkürzt sich die Wartezeit um so viele Jahre als sie am 1. Januar 1891 bereits über 40 Jahre alt sind, wenn sie nur nachweisen, daß sie während der drei letzten Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1891 insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch in einer nach dem Gesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Wer also bereits 70 Jahre alt oder älter ist, gelangt sofort in den Genuß der Altersrente, wenn er nur nach dem 1. Januar 1891 mindestens einen Wochenbeitrag bezahlt hat; nur muß er während der vorschriebenen Zeit von 141 Wochen in Beschäftigung gewesen sein und darf nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes schon erwerbsunfähig sein. Man rechnet, daß am 1. Januar annähernd 120000 Personen Anspruch auf Altersrente im Mindestbetrage von 106,40 Mk. haben werden; und es wird beabsichtigt, diese alte Garde von Amtswegen zu ermitteln, so daß sofort ein greifbarer, in die Augen springender Erfolg des neuen Gesetzes zu verzeichnen sein wird.

Die Vortheile der Uebergangsbestimmungen kommen aber nur Denjenigen zu Gute, welche die erforderliche Beschäftigungsdauer vor dem 1. Januar 1891 nachweisen können. Und zur Führung dieser Nachweise sollen Bescheinigungen nach bestimmten Formularen ausgestellt werden, wie solche hier bereits vor einigen Monaten an alle Haushaltungsvorstände und Geschäftsinhaber vertheilt worden sind. Jeder Arbeitgeber, dem das Wohl seiner Leute am Herzen liegt, muß diese Bescheinigungen spätestens sofort nach Neujahr und jedenfalls, bevor die betreffenden Personen aus dem Arbeitsverhältniß bei ihm ausscheiden, vollständig ausfüllen und, nachdem er seine Unterschrift von dem zuständigen Polizei-Commissariat hat beglaubigen lassen, seinen Leuten aushändigen. Reichen die ihm zugeschickten Formulare nicht aus oder sind dieselben verloren gegangen, so erhält er von seinem Polizeirevier die erforderliche Anzahl unentgeltlich ausgehändigt. Auch die Beglaubigung der Unterschrift verursacht keinerlei Kosten oder Stempel. Ferner muß jeder Arbeitgeber seine Leute darauf aufmerksam machen, daß sie sich dieselben Bescheinigungen bis zum Jahre 1886 einschließlich zurück von ihren früheren Arbeitgebern zu verschaffen haben, und daß in Fällen, in welchen jene früheren Arbeitgeber nicht mehr zu erreichen sind, die Bescheinigungen auf Grund glaubhafter Nachweise von den Polizeirevieren direkt ausgestellt werden. Leider hat man bis jetzt sowohl hier wie an anderen Orten diese Bestimmungen fast ganz unbeachtet gelassen. Noch ist aber Zeit das Versäumte nachzuholen. Wolle sich dabei nur Jeder gegenwärtig halten, daß für Viele jeder Rentenanspruch unwiederbringlich verloren sein wird, wenn sie die Dauer ihrer früheren Beschäftigung nicht durch die vorgeschriebenen Bescheinigungen nachweisen können. Denn Niemand kann ja wissen, ob er nicht schon in den nächsten fünf Jahren durch einen Unglücksfall erwerbsunfähig wird.

Nach einer neuerlichen Veröffentlichung des Reichsversicherungsamts sind die Bescheinigungen nur bei Dienstboten entbehrlich, die ihre Beschäftigung durch ein ordnungsmäßig geführtes Dienstbuch nachweisen können.

Nicht unerwähnt darf hier endlich bleiben, daß auch Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie nach dem 1. Januar 1891 als Beitragszeiten gelten würden, bei Abkürzung der Wartezeit in Berechnung kommen, und daß deßhalb jeder Versicherte auch ein wesentliches Interesse daran hat, sich für Krankheiten, die er seit Anfang 1886 durchgemacht hat, die erforderlichen Bescheinigungen von dem Krankenkassenvorstand oder dem Magistrat zu beschaffen. Auch hierauf werden wohlmeinende Arbeitgeber ihre Leute aufmerksam machen müssen.

Die sämmtlichen hier erwähnten Bescheinigungen, welche von dem Versicherten sorgfältig aufzubewahren sind, können beim Umtausch oder bei Erneuerung der Quittungskarte dem Polizei-Commissariat übergeben werden, damit dieses sämmtliche Papiere mit der abgegebenen Karte der Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung einschickt.

Wie berechnet sich nun aber die Höhe der Rente, auf welche der Versicherte nach Erfüllung aller jener Erfordernisse Anspruch hat? Die Antwort daraus lautet im Allgemeinen, daß jede Rente sich zusammensetzt aus einem festen, unveränderlichen Grundbetrag und aus einem beweglichen Betrage, welcher sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge richtet. Dieser Grundbetrag besteht aus dem für jede Rente gezahlten Reichszuschuß von 50 Mark und der bei der Invalidenrente aus einem weiteren von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage von 60 Mark. Der bewegliche Theil der Rente besteht dagegen aus Zuschlägen für jedes Beitragswochen, welche

in Lohnklasse 1	2	Pfg.
„ „ 2	6	„
„ „ 3	9	„
„ „ 4	13	„

betragen. Kann also ein Versicherter bei eintretender Erwerbsunfähigkeit durch die eingeklebten Marken oder durch Bescheinigung von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen fünf Beitragsjahre oder 235 Beitragswochen in Lohnklasse 2 nachweisen, so erhält er als lebenslängliche Rente

den Grundbetrag von	110,— Mk. und
dazu 235 × 6 Pfg. mit	14,10 „
also im Ganzen	124,10 Mk.

Nach 20 Beitragsjahren beträgt dagegen die Invalidenrente in Lohnklasse 2 251 Mk. und in Lohnklasse 4 445,50 Mk.

Bei der Altersrente betragen die Zuschläge

in Lohnklasse 1	4	Pfg.
„ „ 2	6	„
„ „ 3	8	„
„ „ 4	10	„

Hier werden aber nie mehr oder weniger als 30 Beitragsjahre oder 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht; und wenn der Versicherte eine höhere Zahl von Beitragswochen nachweisen kann, so werden nur diejenigen Wochen berücksichtigt, in welchen die höchsten Beiträge entrichtet sind.

Die Altersrente besteht daher für einen Versicherten, der 1410 oder mehr Beitragswochen in Lohnklasse 2 nachweisen kann

aus dem Reichszuschuß von	50,— Mk
und dem Zuschlag von 1410 × 6 Pfg.	84,60 „
und beträgt im Ganzen	134,60 Mk.

Dabei ist zu bemerken, daß die Zeiten bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen durchweg als Beitragszeiten in Lohnklasse 2 berechnet werden.

Für den Anspruch auf Rente ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Beitragswochen eine ununterbrochene Folge bilden, sodaß auch Derjenige, welcher, abgesehen von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, eine Zeit lang nicht hat Beiträge zahlen können, dadurch noch nicht seiner Rechte aus der Versicherung verlustig geht. Diese Rechte gehen erst dann verloren, wenn innerhalb vier Jahren nicht wenigstens 47 Marken in die Quittungskarte eingeklebt sind; und dem entspricht eine andere Bestimmung, daß Quittungskarten, welche nicht innerhalb vier Jahren zum Umtausch eingereicht sind, ungültig werden. Die erloschene Anwartschaft auf die Versicherung lebt aber wieder auf, sobald durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine neue Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Es ist ferner auch zulässig, daß Personen, welche aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, also z. B. Handwerksgesellen, welche sich als selbstständige Meister niederlassen, oder weibliche Dienstboten, welche sich verheirathen, die Versicherung durch Weiterzahlung der Beiträge freiwillig fortsetzen. Sie haben dann die Beiträge ebenso wie die kleinen gewerbetreibenden, welche von der Selbstversicherung Gebrauch machen, in Lohnklasse 2 zu zahlen. Desgleichen können für die sogenannten Saisonarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältniß stehen, aber während einer bestimmten Zeit im Jahre regelmäßig ohne Arbeit sind, während der arbeitslosen Zeit bis zur Dauer von 4 Monaten die Beiträge zur Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses und zur Erhöhung der bereitstehenden Rente fortgezahlt werden. Das Einkleben der Marken kann in diesem Fall sowohl von dem Arbeitgeber wie von dem Arbeitnehmer besorgt werden, und es bleibt denen überlassen, sich wegen der auf jeden Theil entfallenden Hälfte der Beiträge mit einander auseinander zu setzen. Der Arbeitgeber ist zwar nicht verpflichtet, für die Dauer einer solchen Unterbrechung die Hälfte der Beiträge zu übernehmen; er wird aber für Arbeiter, an deren Wiedereintritt in die Arbeit ihm gelegen ist, dieses Opfer gern bringen.

Diejenigen, welche aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden und die Versicherung freiwillig fortsetzen, müssen die Beiträge in Lohnklasse II mit einem Zuschlag von 8 Pfg. für jeden Wochenbeitrag, welchen das Reich als Entschädigung für den Reichszuschuß erhält, in einer sogenannten Doppelmarke entrichten; und dieser selbe Zuschlag wird bei der Selbstversicherung der kleinen Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen, und der Hausgewerbetreibenden gefordert. Die sogen. kleinen Betriebsunternehmer sind von dem Zuschlag nur befreit, wenn sie auf Grund der Versicherungspflicht mindestens für 5 Beitragsjahre entrichtet haben. Außerdem gilt bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung und der Selbstversicherung noch die Besonderheit, daß Zeiten der Krankheit und militärischer Dienstleistungen als Beitragszeiten nicht gerechnet werden. Auch finden die für die Selbstversicherung gegebenen erleichternden Uebergangsbestimmungen bei der Selbstversicherung keine Anwendung. So daß hier unter allen Umständen ein Rentenanspruch erst dann entsteht, wenn für volle 235 Wochen Beiträge entrichtet sind.

Um zu controlliren, daß die Doppelmarken richtig verwendet werden, ist vorgeschrieben, daß alle Marken die auf Grund der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses oder der Selbstversicherung von dem Versicherten selbst eingeklebt werden, zu entwerthen sind und für diese Entwerthung sind noch besondere Vorschriften zu erwarten. Im Uebrigen ist die Entwerthung der Marken nur gestattet aber nicht vorgeschrieben. Sowohl der Arbeitgeber wie der Versicherte kann nach einer kürzlich erlassenen Vorschrift des Bundesraths die eingeklebten Marken dadurch entwerthen, daß er handschriftlich oder mit einem Stempel durch die Mitte der Marke einen schwarzen wagerechten schmalen Strich zieht.

Haben wir so die wesentlichen Bestimmungen über die Berechnung der Renten und über die Bedingungen unter welchen ein Rentenanspruch entsteht, kennen gelernt, so bleibt uns jetzt noch festzustellen, was der Einzelne zu thun hat, und beim Vorhandensein aller jener Bedingungen seine Rente zu erlangen. Wer einen Anspruch auf Rente zu haben glaubt, hat dieses bei dem Magistrat anzumelden, wofür noch besondere Anmelde-Formulare besorgt werden sollen. Dieser Anmeldung sind alle zum Nachweise des Anspruchs erforderlichen Papiere und die letzte Quittungskarte beizufügen. Bei der Invalidenrente sind insbesondere einzureichen etwaige Krankheitsbescheinigungen, der Militärpaß, welcher die Militärischen Dienstleistungen nachweist, und ein ärztliches Attest über die eingetretene Erwerbsunfähigkeit und bei der Altersrente tritt an Stelle des ärztlichen Attests die Geburtsurkunde, aus welcher ersichtlich ist, daß der Versicherte das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Die so gestellten Anträge werden mit allen beigefügten Papieren und der letzten Quittungskarte dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingereicht, und dieser hat dem Antragsteller nach Prüfung aller Unterlagen einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung oder Ablehnung seines Anspruchs zu ertheilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb 4 Wochen nach dessen Zustellung bei dem Schiedsgericht Berufung eingelegt werden, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet noch die Revision bei dem Reichsversicherungsamte statt.

Wird dem Versicherten eine Rente zugesprochen, so erhält er darüber einen Berechtigungsausweis. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich im Voraus durch die Postanstalt an dem Wohnort des Empfängers gegen jedesmalige Vorlegung des Berechtigungsnachweises, wobei die Legitimation des Inhabers nicht geprüft zu werden braucht. Wenn der Rentenempfänger verzieht, so wird auf seinen Antrag die Postanstalt des neuen Wohnorts mit der Auszahlung beauftragt.

Gegen die Zwangsversicherung weiblicher Personen war von vielen Seiten eingewendet worden, daß diese der Regel nach bei ihrer Verheirathung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden und dann ihre Beiträge umsonst gezahlt haben würden, wenn sie nicht von dem Recht der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses Gebrauch machen. Um diesem Einwand abzuschneiden, ist bestimmt, daß weibliche Personen, unverhalb drei Monaten nach ihrer Verheirathung bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt beantragen können, ihnen die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückzuzahlen, wenn für sie im Ganzen mindestens für 235 Wochen Beiträge entrichtet sind; und eine gleiche Bestimmung ist für den Fall des Todes einer versicherungspflichtigen Person, die noch nicht in den Genuß einer Rente gelangt war, erlassen zu Gunsten der Wittwe und der hinterlassenen Kinder unter fünfzehn Jahren.

Zum Schluß bleiben nur noch einige Bemerkungen über die Ausübung der Controlle und über die ehrenamtliche Thätigkeit der Betheiligten bei Ausführung des Gesetzes zu machen. Es ist klar, daß die vorgeschriebene Art des Einklebens von Marken durch die Betheiligten, bei der jede behördliche Mitwirkung ausgeschlossen ist, leicht dazu führen kann, daß absichtlich oder aus Versehen die Beitragszahlung überhaupt nicht oder doch nicht in gehöriger Weise erfolgt; und dem kann nur durch eine wirksame Controlle vorgebeugt werden. Es werden daher durch Controllbeamte mindestens alljährlich einmal bei sämmtlichen Arbeitgebern Revisionen stattfinden, bei welchen ein Vergleich der Lohnlisten und Geschäftsbücher mit den Quittungskarten der Versicherten vorgenommen wird. Kein Geschäftsmann kann sich dabei der Vorlegung seiner Bücher und Listen sowie der mündlichen Auskunftsertheilung über die an ihn gerichteten Fragen entziehen; jedoch ist er gegen Preisgebung von Geschäftsgeheimnissen durch schwere Strafbestimmungen geschützt. Im Uebrigen haben die Controllbeamten darüber zu wachen, daß Niemand eine Rente erhält, der noch erwerbsfähig ist, und daß bei späterem Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit die Rente in Wegfall kommt. Bei dieser letzteren Aufgabe haben sie Hand in Hand mit den im Ehrenamte thätigen Vertrauensmännern zu arbeiten, die vor jeder Bewilligung einer Invalidenrente darüber gehört werden müssen, ob die Thatsache der Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Unsere Stadt wird voraussichtlich für siebzehn Bezirke je einen Vertrauensmann aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten erhalten, und diesen Herren wird eine sehr umfassende und verantwortliche Thätigkeit zufallen, für welche die Arbeitgeber nur Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Arbeitnehmer außerdem Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst nach näherer Bestimmung des Statuts der Versicherungsanstalt und der erlassenen Geschäftsanweisung erhalten. Die Arbeitnehmer, welchen ein Ehrenamt als Vertrauensmann, als Ausschußmitglied oder als Schiedsgerichts-Beisitzer übertragen ist, haben in jedem Falle, in welchem sie zur Ausübung ihres Amtes berufen sind, ihre Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die Entschädigung für Arbeitsversäumniß versagt werden kann. Den Arbeitgebern ist aber andererseits bei Strafe untersagt, die Arbeitnehmer in der Uebernahme und Ausübung der genannten Ehrenämter zu beschränken; und Arbeitnehmern aus dem Grunde, weil sie während Wahrnehmung ihrer amtlichen Obliegenheiten nicht gearbeitet haben, ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus diesem kurzen Abriß werden Sie, meine Herrn, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Durchführung des neuen Gesetzes sowohl an die Behörden wie auch an alle betheiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber ganz außerordentliche Anforderungen stellt. Es ist dabei nicht nur allseitiger guter Wille nöthig sondern auch ein vollständiges Eindringen in den Geist, des schwierigen Gesetzes; und wenn mein heutiger Vortrag Ihnen dies erleichtert, so ist der Zweck desselben erreicht. Ich hoffe, Sie werden aus demselben auch entnommen haben, daß die Schwierigkeiten des neuen Gesetzes bei einem einheitlichen Zusammenwirken der Behörden mit den betheiligten Kreisen sich überwinden lassen, und daß die Sicherung unserer arbeitenden Brüder gegen die Gefahren der Invalidität und des Alters, wenn sie auch Manchem noch nicht ausreichend erscheinen mag, doch werth ist, ein erhebliches Opfer an Zeit und Geld dafür zu bringen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Fischer.

Verlag und Druck von R. Nietschmann in Halle.

Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18901213031/fragment/page=0002